

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00035 vom 23. April 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2018.00035

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00035 du 23 avril 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00035 del 23 aprile 2018

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern 2005 (Wiederaufnahme SB.2017.00029) | Gutheissung durch das Bundesgericht; Rückweisung zur weiteren Untersuchung und zum Neuentscheid. Vereinigung der Verfahren SB. 2018.00035 und SB.2018.00036

Erwägungen

E. 2

Aufgrund der bindenden bundesgerichtlichen Auffassung hätte das Verwaltungsgericht die Beschwerde der Pflichtigen gutheissen und die Sache zur weiteren Untersuchung an die Vorinstanz zurückweisen müssen. Damit sind die Gerichtskosten in den Verfahren SB.2017.00029 und SB.2017.00030 vollumfänglich der Beschwerdegegnerschaft aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 [StG]; Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG]). Nachdem eine Rückweisung mit offenem Ausgang als Obsiegen der Beschwerdeführenden gilt (BGr, 28. April 2014, 2C_845/2013, E. 3) , steht ihnen eine angemessene Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 153 Abs. 4 StG; Art. 64 Abs. 1–3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG] in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 2 DBG). Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Verfahren vor Steuerrekursgericht hat die Vorinstanz im Neuentscheid zu befinden.

E. 3

Die Gerichtskosten dieses Verfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Parteientschädigung ist mangels ersichtlichem Aufwand für die Beschwerdeführenden im zweiten Rechtsgang vor Verwaltungsgericht nicht zuzusprechen.

E. 4

Ein Rückweisungsentscheid ist in der Regel als Vor- oder Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zu qualifizieren, gegen welchen eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG nur zulässig ist, wenn – alternativ – der Entscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG; BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f. mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.